

Gebührenregelung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“

§ 1 Erhebung

Die Hochschule Trier als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Höhe

[1] Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ werden Studiengebühren i. H. v. 2100 EUR zzgl. Studierendenbeitrag je Studiensemester fällig. Die Regelstudienzeit beträgt dabei vier Semester.

[2] Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsprüfungen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.

[3] Für den Fall, dass Studierende unter inhaltlichen Auflagen zugelassen werden und diese Auflagen bereits vor Beginn des eigentlichen Studiums im Rahmen der TRPP-Module erfüllen, werden für die Betreuung dieser Module Studiengebühren i. H. v. 500 EUR je Semester fällig.

[4] Für den Fall, dass Studierende in Abstimmung mit der Studiengangsleitung ein Learning Agreement für ein Auslandssemester schließen, werden die Studiengebühren im betreffenden Semester auf 500 EUR herabgesetzt. Etwaige Bewirtungskosten entfallen.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.

§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffelung, Stundung, Ermäßigung und Erlass

[1] Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit der Rechnungsstelle der Hochschule Trier oder der von ihr beauftragten Einrichtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 abgelehnt wird.

[2] Die Gewährung der Ratenzahlung kann vom Zulassungsausschuss widerrufen werden, wenn die Studierenden mit der Zahlung der Raten in Verzug kommen; sie ist zu widerrufen, wenn die Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

[3] Auf Antrag der Studierenden können Gebühren vom Prüfungsausschuss gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird.

[4] In begründeten Fällen kann eine Gebühr vom Zulassungsausschuss ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Erstattung von Studiengebühren

Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei durch die Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus wichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des wichtigen Grundes an die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind die zur Geltendmachung des wichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten

Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragte Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

Studierende im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können von der Teilnahme oder weiteren Teilnahme der betreffenden Module ausgeschlossen werden. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierenden, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, kann die Rückmeldung zum folgenden Semester versagt werden.